

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.: 14/1075-1

	05.06.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	16.06.2023	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Erörterungstermin im Verfahren des RP Ruhr**

Antwort:

Mit der Drucksache 14/1075 fragt die Fraktion Die Grünen nach den Gründen für den Vorschlag der Verwaltung, auf den Erörterungstermin zu verzichten.

Es trifft zu, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Stellungnahmen privater Einwender abschließend ausgewertet sind. Für die Frage, ob eine Erörterung durchgeführt oder auf sie verzichtet werden soll, ist dieser Umstand jedoch unerheblich. Ausweislich der Regelungen des § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind bei Durchführung einer Erörterung ausschließlich die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes Gegenstand der Erörterung. Bei Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes handelt es sich um privatrechtlich organisierte Institutionen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. Stadtwerke, privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderungsgesellschaften etc.. Auch vor der Änderung des LPIG NRW im Jahr 2021, die nun einen Verzicht auf die Erörterung ermöglicht, war keine Erörterung der Stellungnahmen privater Einwender gesetzlich vorgesehen.

Mit der Änderung des LPIG NRW bezweckte der Landesgesetzgeber eine Beschleunigung von Aufstellungsverfahren für Regionalpläne. Die nun geltende Fassung des § 19 Abs. 3 LPIG NRW sieht eine Erörterung nur dann vor, wenn der Regionale Planungsträger deren Durchführung im Vorfeld beschließt. Der Verzicht auf eine Erörterung ist an keine gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft. Der Planungsträger hat hier insofern freies Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt oder darauf verzichtet wird. Ein Verzicht auf die Erörterung ist somit ohne jegliche Einschränkung rechtlich möglich.

Mit Blick auf die anstehende Abwägungsentscheidung durch die Verbandsversammlung ist eine Erörterung auch nicht erforderlich. Nach Durchführung von drei Beteiligungsverfahren bestehen nunmehr keine offenen Punkte, die einer Klärung im Rahmen einer Erörterung bedürfen (vgl. Begründung zur Beschlussvorlage 14/0987). Dies hat die Auswertung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen ergeben.

In Bezug auf die regionalplanerische Festlegung von BSAB besteht zwischen dem Kreis Wesel sowie den Belegenheitskommunen im Kreis Wesel und der Regionalplanungsbehörde ein Dissens, der auch durch eine formale Erörterung nicht aufgelöst werden kann. Dies wurde u.a. auch in mehreren Gesprächen deutlich, die seitens der RVR-Verwaltung mit den Belegenheitskommunen und dem Kreis Wesel geführt worden sind. Entgegen anderslautender Presseberichterstattung werden selbstverständlich sämtliche, in allen drei Beteiligungsverfahren vorgebrachten Belange – sowohl der öffentlichen Stellen, wie auch der privaten Öffentlichkeit – bewertet und gewichtet. Dies gilt auch mit Blick auf die von mehreren Beteiligten geforderte Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten. Entgegen anderslautenden Darstellungen werden auch die Belange des Klimaschutzes sachgerecht und der Maßstabebene des Regionalplans angemessen in die Abwägung eingestellt und bewertet. Die Beschlussvorlage für den Feststellungsbeschluss wird eine diesbezügliche Darstellung enthalten.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf die Erörterung mit Blick auf die aktuellen planerischen und energiepolitischen Rahmenbedingungen erforderlich ist. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Erörterungstermins bei Regionalplanaufstellungsverfahren ist mit hohem zeitlichen Aufwand von mehreren Monaten verbunden. Erfahrungsgemäß nimmt allein die Erörterung an sich mehrere Tage in Anspruch. Vor dem Hintergrund der laufenden Änderung des LEP NRW zum Ausbau erneuerbarer Energien, die ausweislich der Regelungen in § 3 Abs. 3 WindBG bis 31.05.2024 abgeschlossen sein muss, besteht kein ausreichend großes Zeitfenster für die Durchführung einer Erörterung.

Denn sollte die Änderung des LEP NRW vor dem Regionalplan Ruhr rechtskräftig werden, müssten dessen Vorgaben zum Windenergieausbau noch in das laufende Regionalplanverfahren integriert werden. Die Aufnahme von Windenergiebereichen in den jetzt vorliegenden Entwurf des Regionalplans würde jedoch eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen i.S.v. § 9 Abs. 3 ROG und damit das Erfordernis für eine weitere Offenlage des Planentwurfs nach sich ziehen. Stattdessen ist geplant, den Feststellungsbeschluss in der Sondersitzung der Verbandsversammlung am 10.11.2023 (noch ohne die Festlegung von Windenergiegebieten) herbeizuführen und nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr zeitnah in ein erstes Änderungsverfahren zur Festlegung von Bereichen für die Windenergie einzusteigen. Entsprechende informelle Vorarbeiten hierfür sind bereits angelaufen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Markus	Gerber, Markus	
Akt.zeichen		